



Herrn
Martin Heidebach
Karl-Theodor-Str. 56
80803 München

Maximilianeum
81627 München
Telefon (089) 41 26-2364 Frau, Fecke
oder (089) 41 26-0

21.07.2009
P II/HA.0148.16

Nachtragshaushalt zur Stützung der Bayer. Landesbank
Eingabe vom 16.03.2009, Gz. u.a.
Anlagen: 1 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Heidebach,

der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat Ihre Eingabe in der Sitzung vom 25.06.2009 beraten und beschlossen,

die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten
(§ 80 Nr. 4 der GeschO).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Eingabe beiliegende Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen eingeholt. Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen werden darin detailliert beantwortet.

Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und geht davon aus, dass Ihre Eingabe dadurch erledigt ist.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Fecke
Oberregierungsrätin

Kommunikation

Telefax (089) 41 26-1392
E-Mail landtag@bayern.landtag.de

Internet <http://www.bayern.landtag.de>

Öffentliche Verkehrsmittel

U-Bahn U4/U5 Max-Weber-Platz
Straßenbahn 19 Maximilianeum

Paketanschrift

Max-Planck-Straße 1
81675 München

- Umweltfreundlich, 100 % Altpapier-



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



DER STAATSSSEKRETÄR

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Name
Dr. Haumer
Telefon
089 2306-2270
Telefax
089 2306-2805

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P II/HA.0148.16; 26. März 2009

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/51-VV 9200-5-13836/09

Datum

26. Mai 2009

**Eingabe des Herrn Martin Heidebach u.a. vom 16. März 2009
betreffend Nachtragshaushalt zur Stützung der Bayer. Landesbank**

Anlagen: Abdruck dieses Schreibens (*5fach*)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Petenten weisen in ihrer Eingabe auf die Belastungen für den Staatshaushalt hin, die sich durch die Kapitalmaßnahmen des Freistaates für die BayernLB ergeben haben. Die Eingabe zielt darauf, Transparenz hinsichtlich der für die BayernLB eingesetzten Haushaltsmittel herzustellen. Außerdem wird die Frage nach der Verantwortung für die Entwicklungen bei der BayernLB gestellt. Die Petenten legen dem Landtag zu diesem Zweck einen umfangreichen Fragenkatalog vor.

I.

Der Eingabe liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten haben im vierten Quartal des Jahres 2008, insbesondere nach dem Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers, ein historisches Ausmaß erreicht. Die Auswirkungen dieser Krise

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

sind bei nahezu allen Banken weltweit zu spüren gewesen und haben sich auch in den Jahresergebnissen niedergeschlagen. Viele Großbanken haben mittlerweile für das Geschäftsjahr 2008 Verluste in Milliardenhöhe veröffentlicht.

Auch die BayernLB ist von der Finanzmarktkrise nicht verschont geblieben und befand sich zum Ende des Jahres 2008 selbst in einer dramatischen Krisensituation. Vor diesem Hintergrund war kurzfristig eine umfangreiche Stabilisierung der BayernLB erforderlich. Die Staatsregierung hat sich daher entschlossen, die BayernLB mit einer Kapitalzuführung von insgesamt 10 Mrd. EUR, aufgeteilt in eine Grundkapitalerhöhung von 7 Mrd. EUR und eine stille Einlage von 3 Mrd. EUR, zu stützen. Außerdem hat der Freistaat eine Garantie zur Abschirmung von Verlustrisiken aus strukturierten Wertpapieren (ABS-Portfolio) der BayernLB bis zu einem Höchstbetrag von 4,8 Mrd. EUR, nach einem Selbstbehalt der BayernLB in Höhe von 1,2 Mrd. EUR, übernommen. Die haushaltsgesetzlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen wurden im 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2008 geschaffen.

Die Petenten haben zu den Stabilisierungsmaßnahmen des Freistaates für die BayernLB sowie zu der Frage der Verantwortlichkeit für die Entwicklungen bei der BayernLB einen umfangreichen Fragekatalog vorgelegt, der nachfolgend aus Sicht der Staatsregierung beantwortet wird.

II.

1) Fragenkomplex A („Transparenz“)

a) Frage 1

Punkt 1:

Bei der Kreditaufnahme für die Finanzierung der Kapitalzuführung an die Bayerische Landesbank werden vom Freistaat Bayern Schatzanweisungen begeben und Schuldscheindarlehen aufgenommen. Die Schatzanweisungen werden in der Regel über ein Bankenkonsortium emittiert, an der Börse München notiert und in handelbaren Einheiten ab 1.000 Euro zum freihändigen Verkauf angeboten. Als

Erwerber der Einzelstücke kommen institutionelle Großanleger (Versicherungen, Fonds und Banken), aber auch Kleinanleger (Privatpersonen) in Betracht. Die Vertragspartner des Staates bei Schuldscheindarlehen sind Banken, die die Schuldscheine, sofern sie nicht für den Eigenbestand vorgesehen sind, in der Regel an Großanleger vermitteln (institutionelle Anleger wie Versicherungen, Fonds, Hypothekenbanken). Der Freistaat Bayern unterhält Geschäftsbeziehungen vorwiegend zu allen namhaften inländischen aber auch zu ausländischen Banken.

Punkt 2:

Die Kosten des Freistaates für die Kapitalaufnahme sind in den Zinsausgaben enthalten. Bei den bisherigen Aufnahmen in Höhe von rund 6,4 Mrd. Euro beträgt der durchschnittliche Zinssatz (Emissionsrendite, die Disagien und sonstige Kosten beinhaltet) rund 3,75 %. Die Zinsbelastung für die restlichen Aufnahmen hängt von der weiteren Entwicklung des Kapitalmarktzinses ab. Sie kann daher heute noch nicht beziffert werden (ginge man rechnerisch von einer durchschnittlichen Emissionsrendite von insgesamt 4 bis 4,25 % aus, ergäbe sich für den Freistaat Bayern nach Aufnahme der gesamten Kredite von 10 Mrd. Euro eine jährliche Zinsbelastung von 400 bis 425 Mio. Euro).

Welche Kosten dem Bund für die Bereitstellung von Liquiditätsgarantien nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz entstehen, ist der Bayerischen Staatsregierung nicht bekannt.

Der Freistaat Bayern hat im Rahmen der Kapitalzuführungen an die Bayerische Landesbank in Höhe von insgesamt 10 Mrd. € eine stille Einlage in Höhe von 3 Mrd. € geleistet. Der Freistaat Bayern erhält auf diese stille Einlage eine Ausschüttung auf den Nennbetrag in Höhe von 10 % p.a., wenn und soweit nicht durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Eine Ausschüttung auf die stille Einlage ist erstmals nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 (also in 2010) fällig. Für 2009 stehen dem Freistaat Bayern die Zinsen nur zeitanteilig zu.

Inwiefern darüber hinaus Dividendenzahlungen auf das Grundkapital von Seiten der BayernLB an den Freistaat erbracht werden können, ist momentan, in Anbetracht der schwierigen Rahmenbedingungen, nicht zu prognostizieren. Bei der anstehenden Umstrukturierung wird es jedoch auch darum gehen, die BayernLB möglichst bald wieder in die Lage zu versetzen, Dividendenzahlungen leisten zu können.

Dem Freistaat stehen zudem Einnahmen aus der Gebühr für die gemäß Art. 8 Abs. 13 Haushaltsgesetz (§ 1 Nr. 3 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2008) seitens des Freistaates übernommene Garantie für Verlustrisiken aus dem ABS-Portfolio der BayernLB zu. Die vertraglich geschuldete Gebühr beträgt jährlich 0,5 % auf den jeweils ausstehenden Garantiehöchstbetrag. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass diese Gebühr von der BayernLB in vollem Umfang entrichtet werden kann.

Einnahmen aus der Ausschüttung auf die stille Einlage und aus der Garantiegebühr werden jeweils der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage zugeführt.

Punkt 3:

Die in den Jahren 2009 und 2010 anfallenden Zinsausgaben werden durch eine Entnahme aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage finanziert; vgl. die Veranschlagung im Staatshaushalt 2009/2010 bei Kap. 13 60 Titel 351 04.

b) Frage 2

Die Konsolidierungsanstrengungen in der Vergangenheit, die in einzelnen Bereichen auch zu für die jeweils Betroffenen schmerzlichen Einschnitten geführt haben, waren erforderlich, um das Ziel des ausgeglichenen Haushalts zu erreichen. Das Erreichen und das Halten dieses Ziels ist kein Selbstzweck, sondern folgt unmittelbar aus der Verantwortung des Haushaltsgesetzgebers auch für künftige Generationen. Im Übrigen trägt die Haushaltskonsolidierung bereits Früchte: Sie

eröffnet Gestaltungsspielräume, die beispielsweise im 1. Nachtragshaushalt 2008 und im Doppelhaushalt 2009/2010 für Ausgabesteigerungen in den Zukunftsfeldern Kinder, Bildung, Klimaschutz und Technologie genutzt werden und eine kraftvolle Antwort auf den derzeitigen Konjunkturunbruch zulassen.

Die Stabilisierung der BayernLB als unbestritten systemrelevanter Bank zum Ende des letzten Jahres war alternativlos. Andernfalls wäre mit weitreichenden Folgen für die Bank und ihre Gewährträger zu rechnen gewesen. Dies hätte vor allem auch die bayerischen Sparkassen, ihre Träger, ihre Kunden und vor allem die mittelständische Wirtschaft in Bayern nachhaltig schädigen können. Gerade in der derzeitigen Krisensituation ist aber eine flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen von elementarer Bedeutung.

Die Finanzierung einer Maßnahme im Gesamtumfang von 10 Mrd. € ist nicht durch laufende Einnahmen finanzierbar. In dieser Sondersituation musste daher vom Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts abgewichen werden.

Kürzungen aufgrund der Kreditaufnahme zur Stabilisierung der BayernLB und den daraus resultierenden Kosten sind nicht geplant.

c) Frage 3

Punkt 1:

Der Freistaat hat gegenüber der BayernLB eine Garantie zur Abschirmung von Verlustrisiken aus dem ABS-Portfolio der BayernLB bis zu einem Maximalbetrag von 4,8 Mrd. EUR übernommen. Diese Abschirmung ist haushaltsrechtlich in eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,625 Mrd. EUR und eine Garantie in Höhe von 3,175 Mrd. EUR aufgeteilt. Der tatsächlichen Ausfallerwartung in einem mittleren Ausfallszenario (base case) wurde durch die Verpflichtungsermächtigung Rechnung getragen. Alle weiteren Ausfallszenarien sind durch die haushaltsrechtliche Garantie abgedeckt. Letztlich kann jedoch, gerade in der derzeitigen Krisensituation, nicht mit absoluter Sicherheit vorhergesagt werden, ob in Zukunft weiterer Vorsorgebedarf entstehen wird.

Punkt 2:

Im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FDP kommt die Absicht der Staatsregierung zum Ausdruck, dass der Freistaat sich mittelfristig aus der BayernLB zurückziehen soll. Im derzeitigen Stadium geht es allerdings zunächst darum, die Bank zu stabilisieren und zu restrukturieren. Erst wenn dieser Schritt getan ist, können neue strategische Optionen in Angriff genommen werden. Hierbei ist die Staatsregierung für sämtliche denkbaren Alternativen und Szenarien offen. Insgesamt wird es für den Freistaat bei der zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung des Rückzugs aus der BayernLB darum gehen, einen möglichst großen Teil des investierten Kapitals von zehn Milliarden Euro zurückholen.

2) Fragenkomplex B („Verantwortung“)

a) Frage 1

Punkte 1 und 2:

Um zukünftige Probleme zu vermeiden, ist es sicherlich wichtig, sich offen mit den Fehlern der Vergangenheit zu beschäftigen. Für die Fehleinschätzungen bei der Bayerischen Landesbank tragen der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Staatsregierungen Verantwortung. Da die jetzige Regierung in der Kontinuität der Vorgängerregierungen steht, hat sich der Bayerische Ministerpräsident bereits am 3. Dezember 2008 in seiner Regierungserklärung namens der gesamten Staatsregierung bei allen Bürgerinnen und Bürgern Bayerns entschuldigt.

Auf die von dem früheren Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt und dem früheren Verwaltungsratsvorsitzenden und Staatsminister a.D. Erwin Huber vollzogenen Schritte wird bereits in der Eingabe Bezug genommen. Auch Herr Staatsminister a. D. Professor Dr. Fallthäuser hat in einem Schreiben mitgeteilt, dass er zu seiner Verantwortung für die Zeit, in der er Vorsitzender des Verwaltungsrates oder stellvertretender Vorsitzender war, stehe. Dass in der Zeit seiner Mitverantwortung im Verwaltungsrat die Bank Geschäfte gemacht hat, die zum

heutigen desaströsen Zustand des Instituts geführt haben, mache ihn in hohem Maße betroffen. Dabei denke er sowohl an die Steuerzahler als auch an die vielen Mitarbeiter, die die Bank verlassen müssen.

Schließlich haben auch die Verwaltungsratsmitglieder, die die Miteigentümer Sparkassen und Kommunen im Verwaltungsrat der BayernLB vertreten, ihr Bedauern über die bei der BayernLB entstandene Situation zum Ausdruck gebracht. Sie bedauern insbesondere, die Fehlentwicklungen am US-Immobilienmarkt und die aufkommende Weltfinanzkrise nicht gesehen zu haben.

Unabhängig von dieser generellen und auch politischen Verantwortung ist aber darauf hinzuweisen, dass zwei Untersuchungen einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Juni 2008 und Dezember 2008 ergeben haben, dass Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB im Zusammenhang mit Entscheidungen über Investments in strukturierte Wertpapierportfolien und außerbilanzielle Zweckgesellschaften im geprüften Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 28. Februar 2008 sowie mit Entscheidungen über Kredite, Wertpapiere und Derivate betreffend problembehaftete Engagements im geprüften Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. September 2008 korrekt gehandelt haben; interne und externe Regeln wurden eingehalten. Das ändert natürlich nichts daran, dass zumindest aus heutiger Sicht einzelne Entscheidungen der Bank als wirtschaftlich fragwürdig erscheinen.

Punkt 3:

Es ist richtig, dass sowohl im Vorstand als auch im Verwaltungsrat der BayernLB in der Vergangenheit Wechsel stattgefunden haben.

Mitglieder des Verwaltungsrates der BayernLB erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandats Aufwandsentschädigungen. Staatliche Mitglieder behalten diese Aufwandsentschädigungen nicht, sondern müssen diese nach Art. 3b des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung bzw. § 10 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung in vollem Umfang an staatliche Stiftungen abführen.

Was die Modalitäten des Ausscheidens ehemaliger Vorstandsmitglieder der BayernLB betrifft, ist festzustellen, dass keine willkürlichen Zahlungen erfolgen, sondern bestehende Vertragsverhältnisse ordnungsgemäß abgewickelt werden. Für eine etwaige Haftung ehemaliger Vorstandsmitglieder der BayernLB aus ihrer Tätigkeit für die Bank müssten nachweisbar Rechtsverstöße vorliegen. Solche Verstöße sind derzeit, wie bereits zu Punkt 1 und 2 ausgeführt, nicht ersichtlich.

Ich bitte im Übrigen um Verständnis, dass aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes über die Einzelheiten der mit aktuellen oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern der BayernLB geschlossenen Verträge keine Auskunft erteilt werden kann.

b) Frage 2

Punkt 1:

Bei den Stützungsmaßnahmen des Freistaates für die BayernLB ging es darum, die Bank kurzfristig in einer äußerst schwierigen Situation zu stabilisieren.

Die BayernLB ist eine der größten Banken – und die nach der Bilanzsumme zweitgrößte Landesbank – Deutschlands. Sie ist Zentralinstitut für die bayerischen Sparkassen und agiert im engen Verbund mit den 75 bayerischen Sparkassen und den übrigen Partnern der Sparkassen-Finanzgruppe. Durch diese engen Verflechtungen mit dem deutschen Bankensystem ist die BayernLB von systemischer Bedeutung, sowohl direkt als auch indirekt über die mit ihr verbundenen Sparkassen. Zudem erfüllt die BayernLB (sowohl direkt als auch über die Sparkassen) eine bedeutsame Funktion in der Gesamtwirtschaft Bayerns und Deutschlands – insbesondere im Hinblick auf die Kreditfinanzierung und andere Finanzdienstleistungen für den Mittelstand und die Kommunen. Die BayernLB ist somit als systemrelevante Bank einzustufen. Dies ist auch ausdrücklich von Seiten der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestätigt worden.

Der Erhalt der Funktionsfähigkeit der BayernLB war notwendig, um massive negative Wirkungen für das deutsche Banksystem und die bayerische und deutsche Gesamtwirtschaft abzuwenden – gerade auch mit Blick auf die sich parallel zu den Stabilisierungsmaßnahmen weiter stark verschärfende Kapitalmarktkrise. Ein Zusammenbruch der BayernLB hätte einen Dominoeffekt mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen und die damit verbundenen sozialen Folgen ausgelöst. Der Schaden wäre aufgrund der systematischen Bedeutung der Bank in Summe weit über die Summe der Stabilisierungsmaßnahmen hinausgegangen.

Der theoretische Fall einer Liquidation der BayernLB hätte somit die Gefahr gravierender Konsequenzen für den Freistaat und letztlich auch für die bayerischen Steuerzahler mit sich gebracht, da der Freistaat im Rahmen der so genannten Gewährträgerhaftung noch mehrere Jahre gemeinsam mit dem Sparkassenverband für die Altverbindlichkeiten der BayernLB einzustehen hat.

Das von den Petenten angesprochene Moratorium hätte ebenfalls vor dem Hintergrund der Systemrelevanz der BayernLB unabsehbare Folgen haben können. Im Übrigen kann ein solches Moratorium nicht von der Bayerischen Staatsregierung bzw. vom Bayerischen Landtag angeordnet werden. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 47 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesregierung.

Die Stabilisierung der BayernLB ist schließlich eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierbarkeit sämtlicher zukünftiger strategischer Optionen. Insbesondere die von den Petenten angesprochenen Alternativen einer Privatisierung oder einer Fusion mit einer anderen Landesbank können erst mit Aussicht auf Erfolg angegangen werden, wenn in einem ersten Schritt die Stabilisierung der BayernLB erfolgt.

Punkt 2:

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Landesbank (BayLBG) führt der Vorstand die Geschäfte der Bank und trägt damit die operative Verantwortung.

Nach Art. 8 Abs. 1 BayLBG beschließt der Verwaltungsrat die Richtlinien der Geschäftspolitik der Bank und überwacht deren Geschäftsführung. Dem Verwaltungsrat gehören nach der noch geltenden Rechtslage gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 zehn Mitglieder an, zusätzlich wurde über die BayernLB Holding AG Anfang 2009 ein Personalvertreter (Vorsitzender Gesamtpersonalrat) ins Gremium entsandt. Von den 11 Mitgliedern entfallen auf die Staatsseite fünf Mitglieder, namentlich der Staatsminister der Finanzen, der Staatsminister des Innern sowie je ein Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. Der Ende März vom Bayerischen Kabinett beschlossene Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank sieht im Übrigen vor, dass erstmals vier externe Mitglieder in den Verwaltungsrat der BayernLB aufgenommen werden sollen. Diese externen Mitglieder sollen voll stimmberechtigt sein.

Der Bayerische Landtag hat ferner in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2008 gemäß § 40 seiner Geschäftsordnung eine Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB eingesetzt. Dieser Kommission gehören zwölf Mitglieder aller im Landtag vertretenen Fraktionen an. Ausweislich des Einsetzungsbeschlusses zählt es insbesondere zu den Aufgaben der Kommission, die Vertreter des Freistaates Bayern in den Gremien der Bayerischen Landesbank bei der Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsbefugnisse in den Gremien der Bayerischen Landesbank zu unterstützen.

Nachdem die Umsetzung der Stabilisierungsmaßnahmen des Freistaates für die BayernLB erfolgt ist, muss die Bank nun restrukturiert und für die Zukunft aufgestellt werden. Diese Aufgabe fällt primär in die operative Verantwortung des Vorstandes. Unterstützt wird der Vorstand in seiner Arbeit durch den Verwaltungsrat gemäß den bereits skizzierten Aufgaben nach § 8 Abs. 1 BayLBG. Aus

Sicht des Freistaates wird es bei allen grundsätzlichen Weichenstellungen für die BayernLB vor allem auch darum gehen, einen möglichst großen Teil des investierten Kapitals von zehn Milliarden Euro zurückzuholen. Außerdem ist es im unmittelbaren staatlichen Interesse, dass die BayernLB auch in Zukunft ihre Funktion im Rahmen der Versorgung der Bürger und Unternehmen mit Krediten und Finanzdienstleistungen wahrnehmen kann.

Punkt 3:

Die Geschichte der BayernLB reicht zurück bis ins Jahr 1884. Ihre Vorgängereinstitute wurden auf Staatsseite zum Zwecke der Förderung der Landwirtschaft und auf Sparkassenseite insbesondere zum Zwecke der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bzw. der Förderung der Kommunen mit langfristigen Krediten gegründet. Am 1. Juli 1972 kam es zur Fusion der Bayerischen Gemeindebank und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Bayerischen Landesbank. Ziel dieser Fusion war es, ein starkes bayerisches Kreditinstitut mit der besonderen Funktion einer Sparkassenzentralbank sowie einer Hausbank für den Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen zu schaffen.

Auch heute erfüllt die BayernLB noch eine wichtige Aufgabe bei der Versorgung der bayerischen Bürger und Unternehmen mit Krediten und Finanzdienstleistungen.

Oben unter Punkt 1 wurde bereits ausgeführt, dass es keine Alternative gewesen wäre, die BayernLB im Dezember nicht zu stützen und das Geld anders zu investieren. Das bedeutet aber nicht, dass Veränderungen für alle Zeit ausgeschlossen sind. Es ist das Ziel der Staatsregierung, dass sich der Staat mittelfristig aus der Landesbank zurückzieht und hierbei einen möglichst großen Teil des investierten Kapitals von zehn Milliarden Euro zurückholt.

c) Frage 3

Punkt 1:

Es ist zutreffend, dass aus der schwierigen Situation bei der BayernLB auch die richtigen Konsequenzen gezogen werden müssen. Daher sind sowohl auf Seiten der BayernLB als auch auf Seiten der Staatsregierung und des Landtags in den letzten Monaten verschiedene Maßnahmen und Projekte in die Wege geleitet worden. Beispielhaft sei hierbei insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Unter der Leitung des Vorstandes wird derzeit bei der BayernLB das künftige Geschäftsmodell erarbeitet. Entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsrates wird im Zentrum eine inhaltliche und regionale Fokussierung der Bank stehen.
- Das Bayerische Kabinett hat am 31. März 2009 einen Entwurf zur Änderung des BayLBG beschlossen. Die geplante Gesetzesänderung verfolgt insbesondere den Zweck, der künftigen Geschäftstätigkeit der BayernLB einen angemessenen rechtlichen Rahmen zu geben und damit die anstehende Restrukturierung der Bank zu unterstützen (vgl. hierzu im Übrigen auch unten unter Punkt 2).
- Schließlich hat der Bayerische Landtag in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2008 gemäß § 40 seiner Geschäftsordnung eine Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB eingesetzt (vgl. hierzu oben Frage B/2, Punkt 2).

Unabhängig von der spezifischen Situation bei der BayernLB gilt es aus Sicht der Staatsregierung, generell die richtigen Lehren aus der Finanzmarktkrise zu ziehen:

Durch die Finanzmarktkrise haben alle Marktteilnehmer erfahren müssen, dass sich der Glaube „Die Märkte richten es am besten selbst“ nicht erfüllt hat. Deutlich geworden ist, dass die Finanzmärkte schärfere Regeln und Leitplanken benötigen. Diese Regelungen gilt es schnellst möglich aufzustellen, damit die Banken vor allem Verbrauchern und Unternehmern dienen. Dies muss vor allem in-

ternational koordiniert werden. Die schwere Krise an den Finanzmärkten hat gezeigt, wie schnell sich eine falsche Marktentwicklung in einem Land weltweit auswirken kann und wie sehr die weltweite Vernetzung der Finanzmärkte vorangeschritten ist.

Deshalb setzt sich Bayern für eine europaweite Verschärfung der Aufsichtsregeln für alle Finanzdienstleister ein. Wenn die Europäische Union geschlossen handelt, kann sie die Führungsrolle für die Neuordnung der Finanzmärkte übernehmen.

Auf europäischer Ebene muss auch geregelt werden, nach welchen Kriterien Rating-Agenturen künftig arbeiten dürfen. Eine Mitursache der Finanzmarktkrise war, dass die Rating-Agenturen sowohl an der Konzeption der Finanzprodukte als auch an deren Bewertung beteiligt waren. Dies muss künftig auf europäischer Ebene verhindert werden. Bayern begrüßt und unterstützt daher im Grundsatz die Initiative einer europäischen Verordnung zur Regulierung von Rating-Agenturen.

Auch die nationalen und internationalen krisenverschärfenden Regulierungen sind abzubauen. Insbesondere die Eigenkapitalvorschriften für Banken (Basel II) sowie die internationalen Bilanzierungsvorschriften IFRS enthalten prozyklische Elemente.

Zentrales Anliegen der Staatsregierung ist, die Kreditvergabe, insbesondere an den Mittelstand, zu stärken. Bayern hat sich im Bundesrat dafür eingesetzt, dass Banken, die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, verpflichtet werden, dieses Geld auch für Kredite an die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand auszureichen. Der Bundesfinanzminister ist nun gefordert, diese Initiative umzusetzen.

Punkt 2:

Die Aufgaben der BayernLB sind gesetzlich in Art. 2 BayLBG geregelt.

In dem vom Kabinett Ende März beschlossenen Entwurf zur Änderung des BayLBG ist vorgesehen, die Aufgabenbeschreibung in Art. 2 BayLBG in Zukunft präziser zu fassen und den öffentlichen Auftrag noch stärker zu betonen.

Zu den Aufgaben der Bank gehört es nach der geplanten neuen Fassung des Art. 2 BayLBG, in Bayern eine angemessene und ausreichende Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Die besonderen Aufgaben der BayernLB als Sparkassenzentralbank, Kommunalbank und Hausbank des Freistaates sollen nach der Entwurfsfassung beibehalten werden. Im Übrigen ist keine dauerhafte Beschränkung der Bank auf bestimmte Arten von Bank- und Finanzdienstleistungen vorgesehen, da die Bank ihren öffentlichen Auftrag nur erfüllen kann, wenn sie keinen anderen oder zusätzlichen rechtlichen Anforderungen oder Beschränkungen unterliegt als ihre Wettbewerber.

Punkt 3:

Es ist generell festzustellen, dass jedes Bankgeschäft auch ein gewisses Risiko in sich trägt. Aus Sicht der Bank muss darauf geachtet werden, dass es sich insgesamt um ein vertretbares Risiko handelt.

Welche Geschäfte von der BayernLB zukünftig getätigt werden, wird wesentlich von dem gegenwärtig erarbeiteten neuen Geschäftsmodell abhängen. Nach derzeitigem Stand ist insbesondere ein Verzicht auf das so genannte Krediteratzgeschäft sowie eine regionale Fokussierung auf Bayern, Deutschland und die angrenzenden europäischen Wirtschaftsräume vorgesehen.

Zahlenmäßige Vorgaben, welche Erträge bzw. Renditen die BayernLB zukünftig erwirtschaften soll, gibt es von Seiten des Freistaates nicht.

Punkt 4:

Es ist völlig klar, dass Manager im Falle nachweisbarer Rechtsverstöße auch haftbar zu machen sind.

Im Übrigen hat sich die Große Koalition in Berlin auf einen gemeinsamen Sechs-Punkteplan zur Begrenzung von Auswüchsen bei Managergehältern geeinigt. Dieser ist Grundlage eines Gesetzentwurfs und sieht unter anderem vor, dass der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dafür zu sorgen hat, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Diesem Gedanken trägt auch die Veränderung der Ausübung von Aktienoptionen durch Manager Rechnung. Als Bestandteil von Managervergütungen können sie demnach frühestens nach vier (bisher zwei) Jahren eingelöst werden. Derartige Formen der Gewinnbeteiligung gab es bei der Landesbank nicht. Die Herabsetzung von Vorstandsvergütungen wird künftig erleichtert und die Haftungsbestimmungen für Aufsichtsratsmitglieder werden verschärft.

Ziel dieser Regelungen ist, die nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens in den Vordergrund zu stellen und kurzfristigen Gewinnerwartungen eine Absage zu erteilen.

III.

Ich rege daher an, die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen


Franz Josef Pschierer